



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft.

Seit wir vor vierzehn Tagen in diesen Blättern das Klosterrecht der schleswig-holsteinischen Ritterschaft einer Besprechung unterzogen, ist die Frage der Klöster bereits zu einer brennenden geworden. Wie wir aus Kiel erfahren, sind von Seiten der Prälaten und Ritterschaft Schritte geschehen, um die bei einem Thronwechsel erforderliche Confirmation der ritterschaftlichen Privilegien durch den neuen Landesherrn auszuwirken. Von einer Bestätigung dieser Privilegien in Bausch und Bogen, welche die frühern dänischen Könige wenigstens in der Regel zu ertheilen pflegten, kann selbstverständlich diesmal keine Rede sein, sie wird vielmehr nur mit Ausnahmen und bedingt ertheilt werden können, wie das schon früher zu Zeiten nothwendig gewesen ist. Prälaten und Ritterschaft erfreuen sich im Herzogthum Holstein z. B. noch immer des egimirten Gerichtsstandes vor dem adligen Landgerichte, obgleich in Schleswig der privilegierte Gerichtsstand der Ritter schon seit 1854 beseitigt ist. Das holsteinische adlige Landgericht besteht aus einer adligen und einer gelehrten Bank, jene mit vier aus der Zahl der Ritterschaft gewählten Personen, diese mit vier Obergerichtsräthen besetzt, unter dem Vorstehe des Directors des Obergerichts; das Landgericht versammelt sich aber nur vierteljährlich. Von dem adligen Landgerichte nehmen natürlich auch die adligen Klosterjungfrauen Recht; diese aber erst in zweiter Instanz, denn in erster stehen sie unter dem Cönobialgerichte ihres Klosters, welches von den 12 ältesten adligen Klosterjungfrauen, dem Propste und der Priorin gebildet wird. Glücklicherweise erkennen die Cönobialgerichte vornämlich nur in Civilsachen der Conventualinnen, mit der Criminaljustiz und der peinlichen Halsgerichtsordnung, die ja noch immer in Holstein gilt, haben die würdigen Damen gottlob nichts zu schaffen; jedoch Vergehen gegen die Klosterordnung ahnden sie streng, oder wenn „die Jungfrauen alles Gezänkles, schmähens, schimpfferens, bspottens, bereimens, Deckelnahmengebens“ oder gar der „Thadligkeiten“ sich nicht enthalten sollten. Landgericht und Cönobialgerichte und ähnlicher mittelalterlicher Trödel finden aber keinen Raum in dem Gebäude der jezigen preussischen Justizverfassung, deren Ausdehnung auf Schleswig-Holstein bekanntlich nahe bevorsteht, und so dürften unsere Prälaten und Ritterschaft auf Conservirung wenigstens dieser Eigenthümlichkeiten schwerlich bestehen.

Wichtiger als der egimirte Gerichtsstand werden aber unsern Rittern das Klosterrecht, ferner ihre bis jetzt glücklich gerettete Freiheit vom Gebrauche des

Stempelpapieres sein. Denn hier handelt es sich um Opfer, oder auch um — Entschädigungsansprüche. Neben jenen drei specifisch persönlichen Rechten der Mitglieder der Ritterschaft steht endlich als ein vieres und wichtigstes Vorrecht: die Freiheit des Hoffeldes der adligen Güter von der sog. Contribution, der älteren ordentlichen Landsteuer, und dieser Punkt geht natürlich nicht die Ritter allein und als solche, sondern ebenso die bürgerlichen Besitzer adliger Güter an. Wenn nun aber die Beseitigung dieser Steuerexemptionen jedenfalls unausbleiblich ist, sollte für die Aufhebung der einen oder andern wirklich Entschädigung verlangt werden können?

Auf den Liegenschaften der Herzogthümer ruhen hauptsächlich zwei Grundsteuern. Erstlich eine jüngere, die sog. Landsteuer, im Jahre 1802 aufgelegt, welche auf dem nach Lonnenzahl und Bonitirung berechneten Steuerwerthe der Ländereien beruht; diese Grundsteuer trifft alle Ländereien: das Hoffeld der adligen Güter unterliegt derselben ebensogut wie der übrige Landbesitz. Die Landsteuer beträgt jetzt für jede 100 Thlr. Taxationswerth 40 Schill. R. M. und darnach war der Ertrag derselben pro 18⁰⁰/₁₀₀ für beide Herzogthümer 588,219 Thlr. Pr. Die zweite ältere Grundsteuer, welche uns hier hauptsächlich interessirt, ist die erwähnte Contribution. Dieselbe ist ursprünglich entstanden aus den vom Lande bezahlten Beiträgen zur Landesverteidigung, mit welchen der Landesherr die Kosten der Ausrüstung der gemeinen Dienstpflichtigen, insbesondere des Fußvolkes bestritt. Da aber der von dem Hoffelde der adligen Güter zu leistende Rosdienst von dem hierzu pflichtigen Adel auf eigene Kosten abgehalten ward, so traf die Steuer auf dem Lande die nicht ritterörtigen Landsassen; und zwar mußten die zu einem adligen Gute gehörigen Bauerstellen ebensogut zahlen, wie sonstiges bäuerliches Eigenthum. Die mit dem Rosdienste verbundenen Kosten und Ausgaben vertraten für das Hoffeld also ganz die Stelle der Steuern, welche von dem Bauernfelde des adligen Guts zur Landfolge und Heeresfahrt entrichtet wurden. So erklärt es sich, daß nachdem der alte Rosdienst zur Erleichterung der Gutsbesitzer ganz in Vergessenheit gerathen und durch ein Aequivalent nicht ersetzt worden ist, heutzutage die Contribution lediglich auf dem Bauernfelde des Gutes haftet; daß mithin Güter, welche nur aus Hofland bestehen, von der Contribution frei sind. Dieselbe ist nun zu einer stehenden Abgabe geworden, nachdem das Steuerbewilligungsrecht der Stände und ihre Theilnahme an Verwaltung der Steuer längst in Abgang gekommen. Die Steuer wird aufgebracht nach Pflügen, einem alten ursprünglich nach Größe und Ertragsfähigkeit der Hufen berechneten Reparitionsmaße, welcher auf ca. 140 Tonnen Landes mittlerer Qualität für die heutige Zeit durchschnittlich zu schätzen ist, wenn auch Werth und Umfang der nach Pflügen eingeschätzten Grundstücke im Laufe der Jahrhunderte manche Veränderungen erfahren hat. Beide Herzogthümer zahlten zusammen an Contribution

pro 18^o/. 532 567 Thlr. Pr. oder 1,331,417 $\frac{1}{2}$ Mk., wozu von den holsteinischen adligen Gütern und Klöstern mit 2660 $\frac{1}{2}$ Pflügen ca. 288,000 Mk., von den schleswigschen ca. 125,000 Mk. gezahlt wird. Die holsteinischen adligen Güter allein zahlen von 2194 Pflügen an Contribution ca. 238,000 Mk.; wir berechnen für die Hoffelder der letzteren den jährlichen Belauf der jetzigen Befreiung auf 65—70,000 Mk.

Unter der Herrschaft des preussischen Grundsteuersystems kann von solchen Steuerfreiheiten selbstverständlich keine Rede sein, mag auch im Allgemeinen künftig die Belastung des Grundes und Bodens in Schleswig-Holstein ermäßigt gegen bisher werden. Es fragt sich aber, ob die Wohlthaten des preussischen Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen auch auf unsere Gutsbesitzer zur Anwendung zu bringen sein werden. An und für sich würde, da einmal in Preußen jene Entschädigung beliebt worden ist, auch in der neuen Provinz solche nicht zu umgehen sein, wenn nicht Prälaten und Ritterschaft in Verbindung mit den übrigen Gutsbesitzern durch feierliche Erklärung vom 26. April 1816 aller an die Steuerfreiheit sich knüpfenden Bevorzugung schon entsagt hätten: Prälaten und Ritterschaft u. s. w. seien nicht gewillt, in der künftigen Grundsteuer, nach welchem Maßstabe diese auch verfassungsmäßig angeordnet werden und durch Bewilligung der Stände zu der hergebrachten ordinären Contribution hinzukommen möchte, irgendeine Bevorzugung vor dem übrigen Lande zu begehren. Dieser denkwürdige Verzicht stand in Zusammenhang mit den derzeitigen Bemühungen der Ritterschaft, den Herzogthümern eine landständische Verfassung zu verschaffen, daher jene Clausel einer „verfassungsmäßigen“ Bewilligung. Wenn nun die damals freilich beschränkteren Wünsche der Ritterschaft durch die Ausdehnung der constitutionellen Freiheiten Preußens auf die Herzogthümer mit dem 1. October d. J. in Erfüllung gehen werden und zwar in unendlich reicherm Maße, als je der schleswig-holsteinische Adel nur ahnen mochte, so ist es schwer denkbar, daß die Ritterschaft in der Einführung der preussischen Verfassung mit Herren- und Abgeordnetenhaus nicht die Erfüllung der von ihr selbst früher gestellten Bedingung jenes Verzichtes sehen sollte. Oder wäre es möglich, daß die schleswig-holsteinische Ritterschaft, weil die preussischen directen Steuern nunmehr unter Suspension der Verfassung bloß durch königliche Verordnung eingeführt sind, die „Verfassungsmäßigkeit“ dieser neuen Steuergesetzgebung anzweifeln möchte?

Was ferner die persönliche Freiheit der Mitglieder der Ritterschaft vom Gebrauche des Stempelpapieres betrifft, so dürfte eine Entschädigung für die Aufhebung dieser Steuerexemption ebenfalls schwer zu rechtfertigen sein. Denn diese Befreiung beruht keineswegs auf einem ausdrücklich erteilten Pri-

vilegio, sondern vielmehr auf einem jetzt grade zweihundertjährigen Schlandrian. Die Geschichte ist bezeichnend für das meerumschlungene Eldorado „berechtigter“ Eigenthümlichkeiten und so mag sie hier erzählt werden. Bekanntlich wurden die Herzogthümer 1544 unter die Söhne Friedrichs des Ersten getheilt, und diese Theilung wurde die Grundlage der dauernden Trennung zwischen dem königlichen und dem fürstlichen oder gottorfischen Antheile. Neben diesen beiden stand der sog. gemeinschaftliche Theil, aus den adligen Gütern und Klöstern gebildet, unter der Regierung beider Landesherren, des Königs und des Herzogs von Holstein-Gottorf. Die Stempelpapierabgabe ward nun im fürstlichen Antheile durch Verordnung vom 26. November 1657 und im königlichen Antheile drei Jahre nachher eingeführt. Hierbei aber blieb es; eine gemeinschaftliche Verordnung erging nicht, sondern nur die beiden privativen Verfügungen jedes Landesherren für seinen Theil. Daher kommt es denn, daß die Einwohner der adligen Güter und Klosterbezirke von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreit sind und zwar vermöge gleichsam dinglicher Befreiung dieser Gebiete, da ebenfalls Nichtprivilegirte bei den klösterlichen und adligen Gerichten vom Stempelpapier völlig frei sind. Prälaten und Ritterschaft ist diese Freiheit durch denselben Umstand, daß sie als solche unter der gemeinschaftlichen Regierung standen, zugleich als Vorrecht ihrer Personen verblieben. Es ergibt sich hieraus sofort, daß von einer Entschädigung der Betheiligten für den Wegfall einer bloß factischen Begünstigung keine Rede sein kann, wie auch als 1726 das Stempelpapier auf die Grafschaft Ranzau ausgedehnt wurde, an eine Entschädigung der ranzauer Eingefessenen nicht gedacht worden ist. Ebenso wenig hat die Ritterschaft für ihre persönliche Befreiung Anspruch auf Entschädigung, da dieselbe aus gleicher Veranlassung wie die der adligen Untergehörigen entspringt; es ist ihr nur vermöge des permanenten Marasmus der Regierung glücklich gelungen, 200 Jahre lang die Stempelsteuer lediglich von sich abzuwehren; eine ausdrückliche specielle Privilegirung derselben auf Freiheit vom Stempel fehlt, und die jetzt geltende Stempelverordnung von 1804 spricht bloß vom Hergebrachten, wobei es sein Bewenden behalten möge bis auf weitere Verfügung.

Da wir einmal bei den Finanzen sind, so möge der Leser noch einmal die Klosterfrage zu berühren uns gestatten. Einen erheblichen Einnahmeposten des Budgets der Herzogthümer bilden die sogenannten „stehenden Gefälle“ mit 796,979 Thlr. Pr. Es sind dies Abgaben, welche von der verschiedensten Bezeichnung und Art aus alter und ältester Zeit stammen, ein Theil derselben hängt mit Rechten der Grundherrslichkeit zusammen und trägt daher einen domanialen Charakter, theils aber sind in diesen alten Abgaben auch eigentliche Steuern enthalten. Die officielle Denkschrift, welche die Einführung der preussischen directen Steuern in den Herzogthümern begleitete, nimmt an, daß jene

stehenden Gefälle überwiegend aus Domanalintraden bestehen, wenn auch die rechtliche Natur der einzelnen Abgaben noch näher zu untersuchen und festzustellen sei und schätzt in ungefährem Ueberschlage die in den stehenden Gefällen enthaltenen Abgaben steuerlicher Natur auf ca. 300,000 Thlr. Mithin würden ca. 500,000 Thlr. Pr. Domanalintraden auf dem Grundbesitze der Herzogthümer lasten. Und zwar vorab der gewöhnlichen Grundsteuer, da die stehenden Gefälle, weil und insoweit sie Domanalintraden sind, bei Ausgleichung der auf dem Grund und Boden lastenden Lasten nicht zu berücksichtigen sein würden. Wenn man nun ferner erwägt, daß die stehenden Gefälle in den Aemtern und Landschaften, nicht aber in den adligen Gütern und Klöstern erhoben werden: ist das Verlangen so unbillig, daß die schleswig-holsteinische Ritterschaft durch Verzicht auf die Klöster auch ihrerseits für Bildung des Domaniums ein Opfer bringt? Oder würde man den Staat der Gewaltthätigkeit beschuldigen dürfen, wenn er, um den Bauernstand zu erleichtern, dem schleswig-holsteinischen Adel wie früher 1810 dem preussischen der alten Provinzen Stiftsgüter einseitig entzöge und nicht bloß auf Kosten der kleineren Grundbesitzer das Domanium bildete?

Zu den unschädlichen Vorrechten der Ritterschaft rechnen wir die Befugniß, ihre Kinder an anderen Tagen als denjenigen des öffentlichen Gottesdienstes confirmiren, sowie auch ihre Angehörigen aller Orten in den Herzogthümern im Hause und ohne Proclamation copuliren zu lassen. Ebenso harmlos ist das Vorrecht der Ritterschaft, eine eigene Uniform tragen zu dürfen; dieselbe besteht aus einem carmoisinrothen Rocke, weißen Ingepressibles, einem Dreimaster und Stiefeln mit goldenen Sporen, auf den Epauletten ist das schleswig-holsteinische Wappen gestickt. Diese Uniform ist bei unsern Rittern sehr beliebt, ja sogar bei dem officiellen Verkündigungsacte der Annexion erblickte man den höchsten der königlichen Beamten unserer Provinz in jenen Abzeichen seiner Corporation.

Doch genug von den schleswig-holsteinischen Rittern! Wir rufen ihnen hiermit ein herzlich willkommen im preussischen Staate zu; aber unter die ersten Bürger dieser Monarchie wollen wir sie nur zählen, wenn sie sich ihrer unter der bisherigen anarchischen Verwaltung erzielten staatswidrigen Vorrechte selbstlos und opferwillig entkleiden. Die Geschichte der letzten Jahre hat gelehrt, daß ständischer Egoismus mit dem innersten Principe des preussischen Staates unverträglich; jener ist aber doppelt gefährlich, wenn er zugleich als Protector particularistischer Sonderbestrebungen des Volkes oder der Bureaucratie sich geriren möchte. Hoffentlich wird die preussische Regierung auch dem schleswig-holsteinischen Adel lehren, was einer preussischen Ritterschaft wohl ansteht.